

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2005/82-1966

Wien, am 17. Mai 1966

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVEBG.-Novelle 1966).



H o h e r L a n d t a g !

Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, wurden zwischen Vertretern des Bundes, der Länder und der Gemeinden einerseits und den Vertretern des Verhandlungsausschusses der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten geführt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde eine Erhöhung der Gehaltsansätze in zwei Etappen erzielt, wobei die erste Etappe mit 1. Juni 1966 im Ausmaß von 6 %, bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I mindestens um 124,-- S, bei Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II mindestens um 127,-- S und die zweite Etappe mit 1. Jänner 1967 im Ausmaß von 2,5 %, mindestens aber 52,-- S der zum 1. Juni 1966 erhöhten Bezugsansätze wirksam werden soll. (Diese Mindest erhöhungen berücksichtigen die höheren sozialen Lasten der Vertragsbediensteten). Ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 wurde eine Erhöhung des für jedes unversorgte Kind gebührenden Zuschlages zur Haushaltszulage von derzeit 130,-- S auf 150,-- S zugesagt.

Um nun auch die Vertragsbediensteten ehestmöglich in den Genuß dieser erhöhten Bezüge kommen zu lassen und die derzeit gesetzlich geregelten Gehaltsansätze diesem Verhandlungsergebnis anzugleichen, wurde der zuliegende Gesetzentwurf erstellt, der eine entsprechende Änderung der Gehaltstabellen, wie sie im § 10 Abs. 1 bzw. im § 12 Abs. 1 enthalten sind, vorsieht.

Da es sich bei diesen gesetzgeberischen Maßnahmen um die Übernahme des Verhandlungsergebnisses handelt und keine andersgearteten

Regelungen vorgesehen sind, wurde im Interesse der Vertragsbediensteten von der Einholung von schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Interessenvertretungen abgesehen. Es darf auf Grund der Materie deren uneingeschränktes Einverständnis angenommen werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1966), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kersch